



## Wegleitung

Solarien

V4.1 24.05.2022

[www.bag.admin.ch/solarium-de](http://www.bag.admin.ch/solarium-de)

## Kontakt

Tel.: 058 462 96 14

E-Mail: [str@bag.admin.ch](mailto:str@bag.admin.ch)

# Wegleitung zur Verwendung von Solarien

**auf Grund der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) SR 814.711**

## 1 Einleitung

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Diese Wegleitung soll Solariumbetreiberinnen und Solariumbetreibern (nachfolgend Betreiberinnen und Betreiber genannt) aufzeigen, wie sie die Vorschriften des «Bundesgesetzes vom 16. Juni 2017<sup>1</sup> über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall» (NISSG) und die Ausführungsbestimmungen der «Verordnung vom 27. Februar 2019<sup>2</sup> zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall» (V-NISSG) erfüllen können.

Die Bestimmungen der V-NISSG führen auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 1 des NISSG aus, wie Betreiberinnen und Betreiber von Solarien die Sicherheitsvorgaben des Herstellers zur Installation, Verwendung und Wartung von Solarien befolgen können. Diese Sicherheitsvorgaben müssen den strahlungsrelevanten Anforderungen der Norm SN EN 60335-2-27 «Sicherheit elektrischer Geräte für

den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2–27: Besondere Anforderungen für Hautbestrahlungsgeräte mit Ultraviolett- und Infrarotstrahlung»<sup>3</sup> in der Fassung des Jahres 2013 (nachstehend: Solariumnorm) entsprechen. Diese Vorgaben der Solariumnorm sind in die V-NISSG übernommen worden und für alle Betreiberinnen und Betreiber von Solarien verbindlich.

Die Betreiberinnen und Betreiber, die ihre Solarien gemäss dieser Wegleitung betreiben, können davon ausgehen, dass die Kontrollen der kantonalen Vollzugsorgane zu keinen Beanstandungen führen.

Die Vorschriften des NISSG und der V-NISSG für Solarien gelten ab dem 1. Juni 2020. Davon ausgenommen sind die Vorschriften über Zugangsbeschränkungen für Personen unter 18 Jahren, die ab dem 1. Januar 2022 gelten.

<sup>1</sup> SR 814.71

<sup>2</sup> SR 814.711

<sup>3</sup> Diese Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, [www.snv.ch](http://www.snv.ch), gegen Rechnung bezogen werden.

# Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	1
1.2	Begriff Solarien	4
1.3	Gewerbliche, berufliche, öffentliche und private Verwendung von Solarien	4
1.4	Nutzungszweck	4
2	Allgemeine Anforderungen an Solarienbetriebe	5
2.1	Alterskontrolle	5
2.1.1	<i>Information der Kundschaft zur Alterskontrolle</i>	5
2.1.2	<i>Alterskontrolle bei bedienten Solarien durch das Personal</i>	5
2.1.3	<i>Alterskontrolle bei bedienten und unbedienten Solarien mit technischen Hilfsmitteln</i>	5
2.2	Aufklärungsmassnahmen	7
2.2.1	<i>Aufklärung über Risikogruppen</i>	7
2.2.2	<i>Aufklärung der Kundinnen und Kunden über die Risiken der UV-Bestrahlung und Massnahmen zu deren Minimierung</i>	7
2.3	Schutzbrillen	8
2.3.1	<i>Abgabe von und Anforderungen an Schutzbrillen</i>	8
2.3.2	<i>Unentgeltliche/entgeltliche Abgabe</i>	8
3	Vorgaben bei unbedienten Solarien	9
3.1	Solarium des UV-Typ 3	9
3.2	Beschriftung auf Solarium	9
3.3	Bestrahlungsstärken für UV-A und UV-B	9
3.4	Maximale Bestrahlungsstärke	9
4	Vorgaben bei bedienten Solarien	9
4.1	UV-Typ 1, 2, 3 und 4	9
4.2	Beschriftung auf Solarium	9
4.3	Bestrahlungsstärken für UV-A und UV-B	9
4.4	Maximale Bestrahlungsstärke	10
4.5	Ärztliche Empfehlung bei UV-Typ 4	10
4.6	Ausbildung des Personals	10
4.6.1	<i>Anforderungen an die Ausbildungen</i>	10
4.6.2	<i>Anwesenheit</i>	10

5	Anforderungen an den Bestrahlungsplan	11
5.1	Grundlagen	11
5.2	Anforderungen an den persönlichen Bestrahlungsplan/Besonnungsplan	11
5.2.1	<i>Auflegen von Bestrahlungsplänen</i>	11
5.2.2	<i>Anforderungen an die Form des persönlichen Bestrahlungsplans/ Besonnungsplanes</i>	12
5.2.3	<i>Anforderungen an die Angaben zu den Bestrahlungsmengen der einzelnen Solarien (Kabinenplan)</i>	13
5.2.4	<i>Vereinfachter persönlicher Bestrahlungsplan/Besonnungsplan</i>	13
5.2.5	<i>Anforderungen an die DosisEinstellung durch Zeitschaltuhr/ Dosisregelung des Gerätes</i>	14
5.2.6	<i>Korrekte Beispiele von Bestrahlungsplänen</i>	14
6	Kantonaler Vollzug	15
6.1	Grundsatz	15
6.2	Betroffene Betreiberinnen und Betreiber	15
6.3	Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen	15

## 1.2 Begriff Solarien

Ein Solarium wird definiert als ein Gerät oder eine Anlage, das bzw. die aufgrund seiner bzw. ihrer Konzeption und Konstruktion ultraviolette Strahlung zwecks Bestrahlung der Haut abgibt. Diese Definition umfasst daher auch Geräte wie «Sonnenbänke», in denen die Nutzerin oder der Nutzer liegt (Abbildung 1), Kabinen (*Booth*), die in stehender (Abbildung 2) oder sitzender Position verwendet werden, und Räume, die aufgrund ihrer Konzeption und Konstruktion mit künstlichen UV-Emissionsquellen ausgestattet sind.



Abbildung 1: Bräunungsbank, die in liegender Position verwendet wird.



Abbildung 2: Bräunungsbank, die in stehender Position verwendet wird.

Bestimmte Anlagen werden unter dem Namen «Collarium» vermarktet. Neben der ultravioletten Strahlung geben diese Anlagen auch Infrarotstrahlung (IR-Strahlung) ab, um die Kollagenproduktion anzuregen

und die Durchblutung des Hautgewebes zu fördern. Im Rahmen der Anwendung des NISSG sind diese Anlagen als Solarien zu betrachten. Die vorliegende Wegleitung gilt daher sowohl für Solarien als auch für Collarien.

## 1.3 Gewerbliche, berufliche, öffentliche und private Verwendung von Solarien

Die Bestimmungen des NISSG und der V-NISSG gelten für die gewerbliche, berufliche, öffentliche und private Verwendung von Solarien.

Privatpersonen, die Solarien ausschliesslich im Familienkreis und im Übrigen grundrechtlich geschützten Bereich (z. B. im Schutzbereich der selbstbestimmten Persönlichkeitsentfaltung oder der Unverletzlichkeit der Wohnung) verwenden, müssen ihren Pflichten nach Artikel 3 Absatz 1 NISSG selbstverantwortlich nachkommen.

## 1.4 Nutzungszweck

Die V-NISSG ist anwendbar auf Solarien, die für Bräunungszwecke (wie von der Solariumnorm vorgesehen) oder andere nichtmedizinische Zwecke angeboten oder angepriesen werden (Vitamin D-Synthese, Knochenstärkung, Wärme, Entspannung, etc.).

UV-Bestrahlungsgeräte, die hingegen ultraviolette Strahlung gezielt für medizinische Zwecke wie beispielsweise Photochemotherapie (PUVA) oder photodynamische Therapien (PDT) erzeugen, sind Medizinprodukte, fallen deshalb nicht unter die Solariumnorm und werden von der V-NISSG nicht erfasst.

Nicht unter diese Ausnahme fallen Solarien des UV-Typs 4, die eine sehr starke UV-B-Strahlung erzeugen. Obwohl für ihre Benutzung eine ärztliche Empfehlung notwendig ist, gelten sie nicht als Medizinprodukte und fallen deshalb unter die V-NISSG.

## 2 Allgemeine Anforderungen an Solarienbetriebe

### 2.1 Alterskontrolle

Betreiberinnen und Betreiber von Solarien müssen ab dem 1. Januar 2022 sicherstellen, dass Personen unter 18 Jahren keine Solarien benutzen können. Als Solarien im Sinne der V-NISSG gelten Anlagen, Geräte und Lampen, die mit ultravioletter (UV) Strahlung auf die Haut einwirken.

#### 2.1.1 Information der Kundschaft zur Alterskontrolle

Die Betreiberinnen und Betreiber von Solarien müssen ihre Kundschaft schriftlich in den Amtssprachen des jeweiligen Kantons und in Englisch informieren, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen dürfen. Diese Information muss

- bei allen Solarien gut sichtbar im Eingangsbereich der Solariumräumlichkeiten platziert sein;
- bei bedienten Solarien zusätzlich gut sichtbar bei den Theken oder anderen Einrichtungen platziert sein, bei welchen die Kundschaft den Solarienbesuch bezahlt oder sich ein Solarium zuweisen oder einschalten lässt;
- eine Schriftgrösse von mindestens 60 typografischen Punkten (Schriftgrösse 20 mm) einhalten.

#### 2.1.2 Alterskontrolle bei bedienten Solarien durch das Personal

Die Betreiberinnen und Betreiber müssen sicherstellen, dass das anwesende Personal das Alter der Kundschaft vor der Solariennutzung an Hand der Identitätskarte, des Passes, des Führerausweises, des SwissPass oder einer personalisierten Kundenkarte vorgängig zum Solariumbesuch kontrolliert. Personalisierte Kundenkarten, die Betreiberinnen und Betreiber auf Grund einer gültigen ID oder eines gültigen Passes vorgängig ausstellen, müssen mit einem Foto der Kundin oder des Kunden versehen sein. Das Personal darf ein Solarium erst dann einschalten oder freigeben, wenn es sich versichert hat, dass das Alter der Kundin oder des Kunden mindestens 18 Jahre beträgt.

Die Betreiberinnen und Betreiber müssen schriftlich den betriebsinternen Ablauf beschreiben, wie sie die Alterskontrolle in ihrem Betrieb durchführen und den Kundinnen und Kunden den Zugang zu den Solarien vermitteln. Sie müssen ihr Personal entsprechend anweisen.

#### 2.1.3 Alterskontrolle bei bedienten und unbedienten Solarien mit technischen Hilfsmitteln

Das Alter der Kundinnen und Kunden kann bei bedienten Solarien und muss bei unbedienten Solarien mit technischen Hilfsmitteln kontrolliert werden. Diese müssen so beschaffen sein, dass nur Personen ab 18 Jahren den Zugang zu diesen Anlagen, Geräten und Lampen erhalten.

Die technischen Hilfsmittel bestimmen entweder das Alter der Kundin oder des Kunden anhand maschinenlesbarer Identitätskarten, Pässe oder Führerausweise direkt vor Ort oder gewähren den Zugang, nachdem das Alter mittels einer Datenbank verifiziert wurde.

Folgende technische Hilfsmittel erfüllen die rechtlichen Anforderungen an eine Alterskontrolle:

#### 1. Dokumentenlesegerät am Eingang zum Betrieb oder zu den Räumlichkeiten, in denen Solarien betrieben werden

Ein Dokumentenlesegerät ermittelt anhand der elektronisch lesbaren Identitätskarten, Pässe oder Führerausweise das Alter der Kundinnen und Kunden, die Zugang zu einem Solariumgerät erhalten möchten. Das Dokumentenlesegerät kann sich je nach Variante der Zugangskontrolle an den folgenden Örtlichkeiten im Solariumbetrieb befinden:

- Variante 1: In einer Räumlichkeit eines frei zugänglichen Solariumbetriebes. Das Dokumentenlesegerät ist mit allen Solariumgeräten des Betriebes elektronisch vernetzt und gibt pro erfolgreicher Ausweiskontrolle einer einzelnen Person den Zugang ausschliesslich zu einem einzelnen Solariumgerät im Betrieb frei.
- Variante 2: Am Eingang des Solariumbetriebs oder beim Eingang zu einem abgeschlossenen Bereich des Betriebes, in dem sich die Solariumgeräte befinden. Pro Betrieb ist nur ein abgeschlossener Bereich erlaubt. Das Dokumentenlesegerät gibt pro erfolgreicher Ausweiskontrolle einer einzelnen Person mittels einer Vereinzelungsanlage den Zugang zum Solariumbetrieb bzw. zum abgeschlossenen Bereich mit den Solariumgeräten frei. Diese Vereinzelungsanlage muss räumlich so ausgestaltet sein, dass sie nur einer Person den Zugang freigibt (z.B. 1-plätziges hohes und nicht übersteigbares Drehkreuz, 1-plätziges Personenschleuse). Vereinzelungsanlagen wie z.B. halbhohes Drehkreuz, die überstiegen oder anderweitig umgangen werden können, sowie kurzzeitig geöffnete automatische Türen, die mehreren Personen Einlass gewähren können, erfüllen die Anforderung an die Zugangskontrolle nicht.

Bei beiden Varianten muss das Dokumentenlesegerät gleichzeitig mit der Freigabe des Zugangs bzw. der Freischaltung eines Solariumgerätes eine mehrmalige Verwendung desselben Ausweises am jeweiligen Betriebsstandort elektronisch blockieren, mindestens für die mehrfache Zugangserlangung bzw. Freischaltung am selben Tag bis Mitternacht, vorzugsweise aber während der anschliessenden 48 Stunden.

Dies geschieht über die Erfassung und zeitliche befristete Speicherung von Daten des Ausweises. Hierfür müssen vom Dokumentenlesegerät mindestens das Geburtsdatum, die Ausweisnummer und – sofern angegeben – das Ablaufdatum einschliesslich sämtlicher Prüfziffern im maschinenlesbaren Teil der Identitätskarte, des Passes oder des Führerausweises gelesen und mindestens bis um Mitternacht desselben Tages gespeichert werden. Diese Daten müssen spätestens 48 Stunden nach der Speicherung aus Datenschutzgründen wieder gelöscht werden. Name und Vornamen des Ausweisinhabers oder der Ausweisinhaberin dürfen ebenfalls für 48 Stunden gespeichert werden. Sofern ein Betrieb mehrere Dokumentenlesegeräte verwendet (z.B. an jeden Solariengerät), müssen sie elektronisch so vernetzt sein, dass sie eine mehrmalige Verwendung desselben Ausweises am jeweiligen Betriebsstandort elektronisch blockieren können.

## **2. Dokumentenlesegerät an der Zahlstation eines Solariums bei Betrieben, die ein einziges Solarium zur Verfügung stellen**

Das Dokumentenlesegerät ermittelt anhand der elektronisch lesbaren Identitätskarten, Pässe oder Führerausweise das Alter der Kundinnen und Kunden, die Zugang zum Solarium begehren. Das Gerät ist an der Zahlstation installiert, die das Solarium freischaltet. Mit dem Freischalten wird eine mehrmalige Verwendung desselben Ausweises für die mehrfache Zugangserlangung am selben Tag mindestens bis Mitternacht, vorzugsweise aber während der anschliessenden 48 Stunden blockiert. Dies geschieht über die Erfassung und zeitliche befristete Speicherung von Daten des Ausweises. Hierfür müssen vom Dokumentenlesegerät mindestens das Geburtsdatum, die Ausweisnummer und – sofern angegeben – das Ablaufdatum einschliesslich sämtlicher Prüfziffern im maschinenlesbaren Teil der Identitätskarte, des Passes oder des Führerausweises gelesen und mindestens bis um Mitternacht desselben Tages gespeichert werden. Diese Daten müssen spätestens 48 Stunden nach der Abspeicherung aus Datenschutzgründen wieder gelöscht werden. Name und Vornamen des Ausweisinhabers oder der Ausweisinhaberin dürfen ebenfalls für 48 Stunden gespeichert werden.

## **3. Identifikation mittels verifizierter Personalien durch einen elektronischen Code**

Auf einer externen Datenbank der Solarienbetriebe werden die Personalien von Kundinnen oder Kunden gesichert. Diese werden bei der Registrierung einmalig durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Datenbankbetreibers geprüft. Dazu muss die Kundin oder der Kunde ein Foto von sich einreichen, welches sie oder ihn mit der Identitätskarte, oder dem Pass oder dem Führerausweis in der Hand zeigt. Das Ausweisdokument muss so gehalten werden, dass das Foto auf dem Ausweis sichtbar ist. Die Auflösung des Fotos muss ausreichend sein, um alle Angaben des in der Hand gehaltenen Ausweises eruieren zu können.

Anhand dieser Angaben verifiziert eine Smartphone-Applikation (App) das Alter der registrierten Kundinnen und Kunden. Diese App ist persönlich und an eine einzige Mobilfunknummer gebunden. Ebenso sind die Personalien der Kundin oder des Kunden an eine einzige Mobilfunknummer und damit an die App gebunden. Die Altersverifikation geschieht mit einem elektronischen Code, wie z.B. einem QR-Code oder einem Zahlencode, der in der App angezeigt wird und der die Volljährigkeit der Kundin oder des Kunden bestätigt. Das Alterskontrollsystem kann pro Kundin oder Kunde einen elektronischen Code pro Tag ausstellen, der nur einmalig verwendbar und eine Minute lang gültig ist. Dieser Code ermöglicht es

- an einer Zahlstation eines Betriebes, die mit allen Solarien des Betriebes vernetzt ist, ein Solarium freizuschalten oder
- beim Eingang zum Betrieb bzw. zu den Räumlichkeiten, in denen Solarien betrieben werden, mit einer Vereinzelungsanlage gemäss Punkt 1 einer einzigen Person Zutritt zu gewähren.

Die Betreiberinnen und Betreiber müssen die Funktionalität und die Wartung der technischen Lösungen sicherstellen. Die Betreiberinnen und Betreiber einer Datenbank müssen Datenschutz nach aktuellstem Stand der Technik sicherstellen.

## **2.2 Aufklärungsmassnahmen**

### **2.2.1 Aufklärung über Risikogruppen**

Die Betreiberinnen und Betreiber von Solarien müssen die Kundschaft mit Plakaten über folgende Risikogruppen aufklären:

- Personen, die unter Hautkrebs leiden oder litten;
- Personen mit erhöhtem Hautkrebsrisiko, insbesondere wenn:
  - a. bei deren Verwandten ersten Grades schwarzer Hautkrebs aufgetreten ist;
  - b. sie wiederholt schwere Sonnenbrände während ihrer Kindheit erlitten haben;
  - c. sie Leberflecken haben, die auf ein erhöhtes Hautkrebsrisiko hinweisen (mehr als 16 Leberflecken, solche mit asymmetrischer und ungleichmässiger Form und Rändern, mit einem Durchmesser größer als 5 Millimeter oder mit einer veränderten Pigmentierung);
- auf UV-Strahlung empfindliche Personen, die:
  - a. unter Sonnenbrand leiden;
  - b. sich an der Sonne überhaupt nicht bräunen können oder dabei leicht mit einem Sonnenbrand reagieren;
  - c. zu Sommersprossen neigen;
  - d. ungewöhnlich entfärbte Hautbereiche aufweisen;
  - e. von Natur aus rothaarig sind;
  - f. wegen Photosensibilität behandelt werden;
  - g. photosensitive Medikamente einnehmen.

Die Plakate müssen folgende Anforderungen einhalten:

- Sie sind gut sichtbar im Eingangsbereich der Solariumräumlichkeiten platziert;
- Sie sind bei Betreiberinnen und Betreibern, bei denen auf Grund baulicher Gegebenheiten kein Eingangsbereich besteht, am Eingang der Räume gut sichtbar platziert, in denen sich Solarien befinden (z. B. Hotelsolarien);
- Sie müssen eine Schriftgrösse von mindestens 60 typografischen Punkten (Schriftgrösse 20 mm) einhalten;
- Sie besitzen das Format A1 (594 x 841 mm) oder grösser;
- Sie sind in den Amtssprachen des jeweiligen Kantons und in Englisch abgefasst. Ein Plakat kann ein- oder mehrsprachig verfasst sein. Mehrsprachige Plakate müssen der Anforderung an die gute Lesbarkeit genügen;
- Ihr minimaler Informationsgehalt entspricht dem Beispiel im separaten Anhang zu dieser Wegleitung;
- Die Aussagen müssen nicht wortgetreu, aber sinngemäss den Inhalt von Anhang 1.3 der V-NISSG wiedergeben.

### **2.2.2 Aufklärung der Kundinnen und Kunden über die Risiken der UV-Bestrahlung und Massnahmen zu deren Minimierung**

Die Betreiberinnen und Betreiber müssen die Kundschaft mit Plakaten aufklären, dass

- UV-Strahlung irreversible Haut- oder Augenschäden wie Hautkrebs oder Linsentrübung hervorrufen kann;
- UV-Bestrahlung in jedem Alter und insbesondere in jungen Jahren das Risiko von Hautschäden im späteren Leben erhöht;
- nach übermässiger UV-Bestrahlung die Haut mit einem Sonnenbrand reagieren kann und es zu frühzeitiger Hautalterung und auch zu einem erhöhten Hautkrebsrisiko kommen kann;
- bestimmte Medikamente die UV-Empfindlichkeit erhöhen können und dass im Zweifelsfall eine Ärztin oder ein Arzt oder eine Apothekerin oder ein Apotheker diesbezüglich Auskunft geben kann;
- mindestens 48 Stunden zwischen den ersten beiden UV-Bestrahlungen liegen sollten;
- mit UV-Bestrahlungen gemäss Bestrahlungsplan erst nach einer Woche wieder begonnen werden darf, falls nach einer UV-Bestrahlung Erytheme (Hautrötungen) auftreten;
- sie nicht am gleichen Tag sonnenbaden und das Solarium benutzen sollen;
- sie beim Solarienbesuch:
  - a. Kosmetika entfernen und keinerlei Sonnenschutzmittel oder Produkte verwenden sollen, welche die Bräunung beschleunigen;
  - b. stets eine geeignete Schutzbrille verwenden sollen und empfindliche Hautstellen wie Narben, Tätowierungen und Geschlechtsteile vor der Bestrahlung schützen sollen;
- sie vor einer Bestrahlung eine Ärztin oder ein Arzt konsultieren sollen, falls:
  - a. sie auf UV-Bestrahlung empfindlich sind oder allergisch reagieren;
  - b. unerwartete Effekte auftreten, beispielsweise ein Jucken innerhalb von 48 Stunden nach der ersten UV-Bestrahlung;
  - c. sich hartnäckige Schwellungen oder wunde Stellen auf der Haut bilden oder sich pigmentierte Leberflecken verändern.

Die Plakate müssen folgende Anforderungen einhalten:

- Sie sind gut sichtbar in einer Distanz von maximal 2 Metern neben einem Solariumgerät platziert;
- Sie sind bei Betreiberinnen und Betreibern, die mehrere Geräte betreiben, so platziert, dass die Kundschaft sie von jedem einzelnen Gerät aus gut sieht. Unter Umständen müssen bei besonderen baulichen Gegebenheiten mehrere Plakate platziert werden, um die Sichtbarkeit sicherzustellen;
- Sie müssen eine Schriftgrösse von mindestens 30 typografischen Punkten (Schriftgrösse 10 mm) einhalten;
- Sie besitzen das Format A1 (594 × 841 mm) oder grösser;
- Sie sind in den Amtssprachen des jeweiligen Kantons und in Englisch abgefasst. Ein Plakat kann ein- oder mehrsprachig verfasst sein. Mehrsprachige Plakate müssen der Anforderung an die gute Lesbarkeit genügen;
- Ihr minimaler Informationsgehalt entspricht dem Beispiel im separaten Anhang zu dieser Wegleitung;
- Die Aussagen müssen nicht wortgetreu, aber sinngemäss den Inhalt von Anhang 1.4 der V-NISSG wiedergeben;

## **2.3 Schutzbrillen**

### **2.3.1 Abgabe von und Anforderungen an Schutzbrillen**

Solarienbetreiberinnen und -betreiber müssen ihren Kundinnen und Kunden genügend UV-Schutzbrillen zur Verfügung stellen. Die bereitgestellten Schutzbrillen müssen dem in der Betriebsanleitung des Gerätes genannten Typ von UV-Schutz entsprechen. Die Kennzeichnung der Brillen muss auf jeder Brille sichtbar sein und der Norm SN EN 170 oder der Norm 60335-2-27 entsprechen. Schutzbrillen ohne sichtbare Kennzeichnung gelten als nicht konform und dürfen den Kundinnen und Kunden nicht angeboten werden.

Kennzeichnung gemäss der Norm SN EN 170:

Filtercodenummer (Kombination aus Zahlen und Buchstaben, getrennt durch einen Bindestrich «-») – Hersteller (ein oder zwei Buchstaben) – Optische Klasse – Mechanische Beständigkeit – CE-Kennzeichnung

Das von den Vollzugsorganen zu prüfende Element ist die Filtercodenummer. Die erste Ziffer muss eine 2 oder 3 sein, was anzeigt, dass das Glas UV-filternd ist. Auf diese Zahl kann allenfalls der Buchstabe «C» folgen, der besagt, dass das Glas die Farbwahrnehmung nicht verzerrt. Die Ziffer nach dem Bindestrich gibt die Abschwächung der sichtbaren Strahlung an. Diese Zahl kann eine 3, 4 oder 5 sein. Konform ist beispielsweise eine Kennzeichnung, die mit «2-5» beginnt. Eine Kennzeichnung, die mit «4-5» anfängt, ist hingegen nicht konform.

Kennzeichnung gemäss der Norm SN EN 60335-2-27: Die Norm SN EN 60335-2-27 schreibt vor, dass die maximale Durchlässigkeit der Gläser in Abhängigkeit von der Wellenlänge  $\lambda$  folgende Werte nicht überschreiten darf (Tabelle 101 der Norm):

250 nm <  $\lambda$  ≤ 320 nm: Maximale Durchlässigkeit 0.1 %

320 nm <  $\lambda$  ≤ 400 nm: Maximale Durchlässigkeit 1 %

400 nm <  $\lambda$  ≤ 550 nm: Maximale Durchlässigkeit 0.1 %

### **2.3.2 Unentgeltliche/entgeltliche Abgabe**

Die Betreiberinnen und Betreiber sind nicht verpflichtet, diese Schutzbrillen der Kundschaft kostenlos zur Verfügung stellen. Sie können diese Schutzbrillen kostenpflichtig abgeben.

## 3 Vorgaben bei unbedienten Solarien

### 3.1 Solarium des UV-Typ 3

Betreiberinnen und Betreiber dürfen im Falle von unbedienten Solarien nur Geräte des UV-Typs 3 anbieten.

### 3.2 Beschriftung auf Solarium

In unbedienten Betrieben muss jedes Solarium auf der Aussenseite mit einer für die Kundschaft und die Vollzugsorgane gut sichtbaren und im Abstand von 2 Metern gut lesbaren Bezeichnung «UV-Typ 3» versehen sein (Schriftgrösse mindestens 45 typografische Punkte bzw. 15,8 mm). Die Bezeichnung des UV-Typs auf dem Typenschild des Solariums oder im Innern des Solariums ist nicht ausreichend. Es muss eine separate Bezeichnung vorhanden sein.

### 3.3 Bestrahlungsstärken für UV-A und UV-B

Die erythemwirksamen Bestrahlungsstärken eines Solariums, das als UV-Typ 3 bezeichnet ist, müssen die Grenzwerte für UV-B und UV-A von je kleiner als 0,15 W/m<sup>2</sup> einhalten.

### 3.4 Maximale Bestrahlungsstärke

Die Summe der erythemwirksamen Bestrahlungsstärken für UV-B und UV-A eines Solariums darf gemäss V-NISSG den Grenzwert von 0,3 W/m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Soweit die Betreiberinnen und Betreiber die dafür nötigen Handlungen nicht selber vornehmen können, müssen sie den Hersteller, Inverkehrbringer oder befähigte Fachpersonen beiziehen.

## 4 Vorgaben bei bedienten Solarien

### 4.1 UV-Typ 1, 2, 3 und 4

Betreiberinnen und Betreiber dürfen im Falle von bedienten Solarien Geräte des UV-Typs 1, 2, 3 und 4 anbieten.

Die Bezeichnung des UV-Typs auf dem Typenschild des Solariums oder im Inneren des Geräts ist nicht ausreichend. Es muss eine separate Bezeichnung vorhanden sein.

### 4.2 Beschriftung auf Solarium

In bedienten Betrieben muss jedes Solarium auf der Aussenseite mit einer für die Kundschaft und die Kontrollorgane gut sichtbaren und im Abstand von 2 Metern gut lesbaren Bezeichnung «UV-Typ 1» bzw. «UV-Typ 2» bzw. «UV-Typ 3» bzw. «UV-Typ 4» versehen sein (Schriftgrösse mindestens 45 typographische Punkte bzw. 15,8 mm).

### 4.3 Bestrahlungsstärken für UV-A und UV-B

Die erythemwirksamen Bestrahlungsstärken für UV-A und UV-B eines Solariums, das als UV-Typ 1, oder UV-Typ 2, oder UV-Typ 3 oder UV-Typ 4 bezeichnet ist, dürfen die in Tabelle 1 ausgegebenen Grenzwerte für UV-B und UV-A nicht überschreiten.

**Tabelle 1 UV-Typen von Solarien**

UV-Typ der Solarien	Erythemwirksame Bestrahlungsstärke [W/m <sup>2</sup> ]	
	Strahlungsanteil UV-B 250 nm < λ ≤ 320 nm	Strahlungsanteil UV-A 320 nm < λ ≤ 400 nm
1	< 0,0005	≥ 0,15
2	0,0005 bis 0,15	≥ 0,15
3	< 0,15	< 0,15
4	≥ 0,15	< 0,15

#### 4.4 Maximale Bestrahlungsstärke

Die Summe der erythemwirksamen Bestrahlungsstärken für UV-B und UV-A eines Solariums der UV-Typen 1, 2, 3 oder 4 darf gemäss V-NISSG den Grenzwert von 0,3 W/m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

#### 4.5 Ärztliche Empfehlung bei UV-Typ 4

Ein Solarium des UV-Typs 4 darf nur eine Person benutzen, die eine diesbezügliche schriftliche ärztliche Empfehlung vorweisen kann. Ein solches Dokument beinhaltet mindestens folgende Angaben:

- Name und Adresse der Person, für welche es ausgestellt wurde;
- Eine Empfehlung, dass die auf dem Dokument bezeichnete Person ein Solarium des UV-Typ 4 nutzen darf;
- Name und Adresse der Ärztin oder des Arztes;
- Ausstellungsdatum und Unterschrift der Ärztin oder des Arztes.

Als ausreichend gelten Massnahmen, bei welchen die Betreiberin oder der Betreiber

- die Kundschaft auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Empfehlung aufmerksam macht, und
- von der Kundin oder dem Kunden vor dem Solariumbesuch (nachfolgend Sitzung genannt) die ärztliche Empfehlung einfordert und auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft;
- verhindert, dass Kundschaft solche Solarien unkontrolliert benutzen kann.

Letzterer Punkt lässt sich erreichen, wenn Solarien des UV-Typs 4

- sich in nicht frei zugänglichen Räumlichkeiten befinden, in die das Personal Einlass gewähren muss, oder
- durch das Personal ferngesteuert werden, oder
- sich über Jetons oder ähnlichen Freischaltmitteln einschalten lassen, welche die Kundinnen und Kunden mit ärztlicher Empfehlung vorgängig jeder Sitzung vom Personal erhalten.

Als nicht ausreichend gelten: Mechanische, elektronische oder softwaremässige Quittierung durch die Kundin oder den Kunden, dass sie über eine ärztliche Empfehlung für die Nutzung eines Solariums des UV-Typs 4 verfügen würden.

#### 4.6 Ausbildung des Personals

##### 4.6.1 Anforderungen an die Ausbildungen

Betreiberinnen und Betreiber von Solarien der UV-Typen 1, 2 und 4 müssen vor Ort ausgebildetes Personal einsetzen. Die dazu erforderliche theoretische und praktische Ausbildung beinhaltet die Kenntnisse nach den Normen SN EN 16489-1:2014 (Professionelle Dienstleistungen in Sonnenstudios – Teil 1: Anforderungen an die Bereitstellung von Ausbildungsdienstleistungen) und EN 16489-2:2015 (Professionelle Dienstleistungen in Sonnenstudios – Teil 2: Erforderliche Qualifikation und Kompetenz der Sonnenstudio-Fachkraft). Als ausgebildet gelten Sonnenstudio-Fachkräfte mit einer Ausbildungsbestätigung zur «Europäisch zertifizierten Sonnenstudio-Fachkraft». Ausbildungsanbieter in der Schweiz oder der Europäischen Union müssen sich für die Ausbildung zertifizieren lassen.

##### 4.6.2 Anwesenheit

Das ausgebildete Personal muss *vor Ort* während der Öffnungszeiten in den Betrieben anwesend sein. *Vor Ort* bedeutet:

- Bei Sonnenstudios: Das Personal ist in den Räumlichkeiten anwesend, in denen die Solarien betrieben werden;
- Bei Betreiberinnen und Betreibern, die Solarien als Nebendienstleistung anbieten: Das Personal ist dauernd in Räumlichkeiten anwesend, die unmittelbar an die Räume angrenzen, in denen die Solarien betrieben werden. Das Personal hat die Räume mit den Solarien immer unter Kontrolle.

Als nicht ausreichend gilt, dass bei einer Betreiberin oder einem Betreiber eine einzelne Person eine Ausbildungsbescheinigung hat und die übrigen Personen, welche die Solarien bedienen, über keine Ausbildungsbescheinigung verfügen.

# 5 Anforderungen an den Bestrahlungsplan

## 5.1 Grundlagen

Betreiberinnen und Betreiber müssen jeder Nutzerin oder jedem Nutzer einen Bestrahlungsplan zur Verfügung stellen. Der Bestrahlungsplan definiert die Bestrahlungsmengen der ersten Solariumnutzung (nachfolgend Sitzung genannt) mit ungebräunter Haut, der zweiten Sitzung mit ungebräunter Haut, der nachfolgenden Sitzungen, die Gesamtdosis (gesamte Bestrahlungsmenge) einer Sitzungsserie, die jährliche Gesamtdosis aller Sitzungsserien sowie die Abstände zwischen den einzelnen Sitzungen. Ein Bestrahlungsplan besteht aus zwei Teilen:

- Einem persönlich auszufüllenden Dokument (nachfolgend persönlicher Bestrahlungsplan genannt), das Betreiber oder Betreiberinnen in gedruckter Form der Kundschaft zur Verfügung stellen müssen. Es enthält im Wesentlichen Angaben zur Bestrahlungsmenge, welche die Kundschaft im Verlauf ihrer Sitzungen akkumuliert, sowie eine Anleitung, wie dieses Dokument von der Kundin oder dem Kunden zu verwenden ist. Betreiberinnen und Betreiber können den persönlichen Bestrahlungsplan kann auch als «Persönlicher Besonnungsplan» betiteln.
- Vorgaben der Betreiberin oder des Betreibers zu den Bestrahlungszeiten für jedes Solarium der Betreiberin oder des Betreibers, Angaben zu den resultierenden Bestrahlungsmengen der einzelnen Sitzungen sowie Angaben, welchen Anteil an der Jahresdosis die einzelnen Sitzungen verursachen. Diese Angaben müssen gut ersichtlich und lesbar an jedem Gerät oder in unmittelbarer Nähe des Gerätes oder des dazugehörigen Zahlungssystems/Münzautomaten angeschlagen sein. Betreiberinnen und Betreiber können diese Angaben auch als «Kabinenplan» oder als «Besonnungsplan für diese Kabine» betiteln.

Die Strahlungsmenge ist das Produkt der Bestrahlungsstärke mal die Bestrahlungszeit. Während die Bestrahlungsstärke eines Solariums fix ist, lässt sich die Bestrahlungszeit variabel am Solarium einstellen.

Bei unbedienten Solarien übernimmt die Kundschaft diese Aufgabe und stellt die Bestrahlungszeit selber am Solarium ein. Die Kundschaft notiert in ihrem persönlichen Bestrahlungsplan eigenverantwortlich die an den einzelnen Solarien angeschlagenen Bestrahlungsmengen, um die im Verlauf der Sitzungen akkumulierte gesamte Strahlungsmenge zu bestimmen. Damit kann sie nach Überschreiten von gewissen Werten eigenverantwortlich die Besuche vorübergehend aussetzen, um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden.

Bei bedienten Solarien stellt die Betreiberin oder der Betreiber des Solariums die Bestrahlungszeiten am Solarium entweder selber ein oder weist die Kundschaft persönlich an, wie sie dies tun kann. Die Betreiberin oder der Betreiber führt selber im persönlichen Bestrahlungsplan der Kundin oder des Kunden die akkumulierte Bestrahlungsmenge nach oder weist die Kundschaft darauf hin, wie sie dies zu tun hat.

Weitere Punkte:

- Betreiberinnen und Betreiber können den persönlichen Bestrahlungsplan der Kundschaft zusätzlich in Form einer persönlichen Smartphone-App anbieten.
- Die persönlichen Bestrahlungspläne sind nicht hauttypabhängig und gelten für alle Personen, die nicht den Risikogruppen gemäss Kapitel 2.2.1 dieser Wegleitung angehören. Eine Abklärung des Hauttyps durch die Kundschaft oder die Betreiberinnen oder Betreiber ist nicht erforderlich.

## 5.2 Anforderungen an den persönlichen Bestrahlungsplan / Besonnungsplan

### 5.2.1 Auflegen von Bestrahlungsplänen

#### *Unbediente Solarien*

Die persönlichen Bestrahlungspläne müssen in Papierform und in genügender Anzahl in unmittelbarer Nähe zu den einzelnen Solarien oder für die Kundschaft gut sichtbar aufliegen. Als genügend gilt eine Anzahl von rund 50 Exemplaren pro Solarium.

Als nicht ausreichend gilt einzig der Hinweis auf einen Bestrahlungsplan in Form einer Smartphone-App, da nicht vorausgesetzt werden kann, dass jede Kundin oder jeder Kunde ein Smartphone besitzt, oder ein solches App installieren will.

#### *Bediente Solarien*

Exemplare des persönlichen Bestrahlungsplans in Papierform müssen beim Empfang, bei der Theke, bei der der Kasse oder an anderen Orten, die vom Personal besetzt sind, aufliegen.

Als nicht ausreichend gilt lediglich ein Hinweis auf einen Bestrahlungsplan in Form einer Smartphone-App, da nicht vorausgesetzt werden kann, dass jede Kundin oder jeder Kunde ein Smartphone besitzt oder ein solches App installieren will.

### 5.2.2 Anforderungen an die Form des persönlichen Bestrahlungsplans / Besonnungsplanes

Die für die Kundschaft aufliegenden persönlichen Bestrahlungspläne müssen mindestens folgende Felder gemäss Tabelle 2 enthalten:

**Tabelle 2 Persönlicher Bestrahlungsplan / Besonnungsplan: Dokument für Nutzerinnen und Nutzer**

Sitzungsserie [Datum des Starts]	Sitzung	Abgegebene Bestrahlungsmenge des Solariums in J/m <sup>2</sup>	Wartezeit zur nächsten Behandlung	Beitrag zur Jahresdosis in J/m <sup>2</sup>
1	1. Sitzung bei nicht-gebräunter Haut		48 Stunden	
	2. Sitzung bei nicht-gebräunter Haut		48 Stunden	
	Nachfolgesitzung 1		48 Stunden	
	Nachfolgesitzung 2		48 Stunden	
	Nachfolgesitzung ...		48 Stunden	
	Total Sitzungsserie 1		48 Stunden	
2	Total Sitzungsserie 2		–	
Alle Sitzungsserien	Total		–	

Weitere Anforderungen sind:

- Diejenigen Felder des persönlichen Bestrahlungsplans, die gerätespezifisch sind, sind in den aufliegenden Bestrahlungsplänen noch leer. Dadurch können die Angaben von verschiedenen Solarien bei verschiedenen Betreiberinnen und Betreibern eingetragen werden;
- Der Bestrahlungsplan muss so aufgebaut werden, dass die erythemwirksamen Bestrahlungsmengen der einzelnen Sitzungen zum Total einer Sitzungsserie zusammengezählt werden können;
- Der Bestrahlungsplan muss darauf hinweisen, dass die Kundschaft eine Sitzungsserie unterbrechen soll, wenn die Summe der erythemwirksamen Bestrahlungsmengen den Betrag von 3000 J/m<sup>2</sup> übersteigt. Als angemessen gilt der Hinweis, bei Erreichen dieses Wertes die Solarienbesuche vorübergehend während drei Wochen einzustellen und anschliessend eine neue Sitzungsserie zu starten;
- Der Bestrahlungsplan muss so aufgebaut werden, dass die NMSC (non-melanoma skin cancer)-wirksamen Bestrahlungsmengen der einzelnen Sitzungen zu einer Jahresdosis zusammengezählt werden können;
- Der Bestrahlungsplan muss darauf hinweisen, dass die Kundschaft die Solarienbesuche vorübergehend aussetzen soll, wenn die NMSC-wirksame Jahresdosis 25000 J/m<sup>2</sup> übersteigt. Als angemessen gilt der Hinweis, bei Erreichen dieses Wertes die Solarienbesuche vorübergehend so lange auszusetzen, bis seit dem Beginn der ersten Sitzungsserie ein Jahr verstrichen ist. Der Beitrag der Jahresdosis kann zusätzlich in Prozent angegeben werden, um der Kundschaft die Summierung der Beiträge zu erleichtern.
- Zur besseren Verständlichkeit für die Kundschaft ist es statthaft, dass auf dem persönlichen Bestrahlungsplan anstelle der Begriffe «erythemwirksame Bestrahlungsmengen» bzw. «NMSC-wirksame Bestrahlungsmengen» die Begriffe von «Bestrahlungsmenge» bzw. «Jahresdosis» verwendet werden.

### 5.2.3 Anforderungen an die Angaben zu den Bestrahlungsmengen der einzelnen Solarien (Kabinenplan)

Die Werte für die Kolonnen «Bestrahlungszeit», «Bestrahlungsmenge» und «Beitrag zur Jahresdosis» sind von der Betreiberin oder dem Betreiber für jedes einzelne Solarium anzugeben und gut sichtbar auf dem Gerät oder in unmittelbarer Nähe des Gerätes oder des dazugehörigen Zahlungssystems/Münzautomaten gemäss Tabelle 3 anzuschlagen.

**Tabelle 3 Bestrahlungsplan: Angaben auf Solarium(Kabinenplan)**

Sitzung	Bestrahlungszeit	Bestrahlungsmenge	Beitrag zur Jahresdosis in J/m <sup>2</sup>
1. Sitzung bei nichtgebräunter Haut		Max 100 J/m <sup>2</sup>	
2. Sitzung bei nichtgebräunter Haut	Min 10 Minuten	Max 250 J/m <sup>2</sup>	
Nachfolgesitzung 1	Min 10 Minuten	Max 600 J/m <sup>2</sup>	
Nachfolgesitzung 2	Min 10 Minuten	Max 600 J/m <sup>2</sup>	
Nachfolgesitzung ...	Min 10 Minuten	Max 600 J/m <sup>2</sup>	

Weitere gerätespezifischen Anforderungen:

- Die Bestrahlungsmengen dürfen die Werte in Tabelle 4 nicht überschreiten.
- Die Bestrahlungszeit muss ab der 2. Sitzung einer Sitzungsserie mindestens 10 Minuten betragen.
- Der Beitrag zur Jahresdosis muss als absolute Angabe angegeben werden. Der Beitrag der Jahresdosis kann zusätzlich in Prozent angegeben werden, um der Kundschaft die Summierung der Beiträge zu erleichtern.
- Zur besseren Verständlichkeit für die Kundschaft ist es statthaft, dass auf dem Kabinenplan anstelle der Begriffe «erythemwirksame Bestrahlungsmengen» bzw. «NMSC-wirksame Bestrahlungsmengen» die Begriffe von «Bestrahlungsmenge» bzw. «Jahresdosis» verwendet werden.

### 5.2.4 Vereinfachter persönlicher Bestrahlungsplan / Besonnungsplan

Zusätzlich zum unter Kapitel 5.2.2 beschriebenen Bestrahlungsplan, den Kundinnen und Kunden für den Besuch von Solarien verschiedener Typen und verschiedener Solarienanbieter nutzen können, kann eine Betreiberin oder ein Betreiber vereinfachte persönliche Bestrahlungspläne auflegen, die für ein genau bestimmtes Solariummodell der Betreiberin oder des Betreibers gelten. Diese vereinfachten Pläne sind nach Tabelle 4 aufgebaut:

Diese vereinfachten persönlichen Bestrahlungspläne sind ungeeignet für Kundinnen und Kunden, die verschiedene Typen von Solarien nutzen. Das Anbieten von solchen vereinfachten Plänen entbindet die Betreiberin oder den Betreiber nicht von der Pflicht, Bestrahlungspläne nach Kapitel 5.2.2 anzubieten und Angaben zu den Bestrahlungsmengen nach Kapitel 5.2.3 bei den einzelnen Geräten anzuschlagen.

**Tabelle 4 Vereinfachter vorgedruckter persönlicher Bestrahlungsplan / Besonnungsplan**

Sitzungsserie und Datum des Beginns der Serie	Sitzung	Bestrahlungszeit [min]	Wartezeit zur nächsten Behandlung
Sitzungsserie 1	1. Sitzung bei nichtgebräunter Haut	* vom Betreiber eingetragen	48 Stunden
	2. Sitzung bei nichtgebräunter Haut	* vom Betreiber eingetragen	48 Stunden
	Nachfolgesitzung 1	* vom Betreiber eingetragen	48 Stunden
	Nachfolgesitzung 2	* vom Betreiber eingetragen	48 Stunden
	Nachfolgesitzung x, bei der die Summe der erythemwirksamen Bestahlungsmengen aller Sitzungen der Serie 3000 J/m <sup>2</sup> erreicht hat und eine Pause eingelegt werden muss	* vom Betreiber eingetragen	–
Sitzungsserie 2	dito Sitzungsserie 1		
Sitzungsserie x, bei der die Summe der NMSC-wirksamen Bestahlungsmengen aller Sitzungsserien 25000 J/m <sup>2</sup> erreicht hat und eine Pause eingelegt werden muss, bis ein Jahr nach dem Start der 1. Sitzungsserie verstrichen ist	dito Sitzungsserie 1		

\* Bestätigungsfeld, das die Kundin oder der Kunde nach erfolgter Sitzung ankreuzen kann.

### 5.2.5 Anforderungen an die Dosiseinstellung durch Zeitschaltuhr/Dosisregelung des Gerätes

Die vom Hersteller vorgegebenen auf den Solarien angegebenen Bestrahlungszeiten müssen am einzelnen Solarium eingestellt werden können. Falls diese Bestrahlungszeiten über den Münzeinwurf einstellbar sind, muss der Münzeinwurf die entsprechenden Münzen akzeptieren.

### 5.2.6 Korrekte Beispiele von Bestrahlungsplänen

Im separaten Anhang zu dieser Wegleitung ist ein Muster des vom schweizerischen Solarienverband Photomed erarbeiteten persönlichen Bestrahlungsplans sowie ein Muster der Angaben auf Solarien zu Bestrahlungszeiten, Bestahlungsmengen und Beiträgen zur Jahresdosis dargestellt. Betreiberinnen und Betreiber, welche diese Vorlagen von Photomed verwenden, erfüllen die Anforderungen der V-NISSG an den Bestrahlungsplan.

## 6 Kantonaler Vollzug

### 6.1 Grundsatz

Der Vollzug der Vorschriften der V-NISSG über die Verwendung von Solarien liegt bei den Kantonen. Die kantonalen Vollzugsorgane kontrollieren die Anforderungen an Solarien und Vorgaben an Betreiberinnen und Betreiber, die in den Kapiteln 2–5 dieser Wegleitung detailliert dargestellt sind.

### 6.2 Betroffene Betreiberinnen und Betreiber

Die Vollzugsorgane der Kantone kontrollieren folgende Betreiberinnen und Betreiber, die Solarien gewerblich oder öffentlich verwenden oder sie in einer Gesellschaft organisiert privat verwenden:

- Gewerbliche Betreiberinnen und Betreiber, die Solarien für den Haupterwerb anbieten: Sonnenstudios.
- Gewerbliche Betreiberinnen und Betreiber, die Solarien als Nebendienstleistung anbieten: Hotels, Motels, Pensionen, Bed & Breakfast-Angebote, Ferienwohnungen, andere Beherbergungseinrichtungen, Sportbetriebe, Schwimmbäder, Wellnessanlagen, Spa-Anlagen, Fitnessstudios, Kosmetiksalons, Schönheitsinstitute, Coiffeursalons, private Ausbildungsstätten, Vermietungs- und Verleihfirmen und weitere. Sie fallen unter den Vollzug dieser Verordnung. Auch das unentgeltliche zur Verfügung stellen von Solarien zu Werbe- oder Probezwecken wird als gewerbliche Verwendung betrachtet.
- Öffentlich-rechtliche Betreiberinnen und Betreiber: Öffentliche Schwimmbäder und andere öffentliche Institutionen.
- In Gesellschaftsform organisierte private Betreiberinnen und Betreiber ohne Gewinnerorientierung, die ihren Mitgliedern oder Besuchern die Solarien zum Gebrauch überlassen: Vereine, Clubs, Genossenschaften und andere Anbieterinnen oder Anbieter, die Solarien entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen.

### 6.3 Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen

Die Vollzugsorgane müssen nach Artikel 9 Absatz 3 NISSG Verwaltungsmassnahmen ergreifen, wenn die Installation, Verwendung und Wartung eines Solariums nicht dem NISSG und der V-NISSG entsprechen und die Gesundheit der Kundschaft gefährdet wird.

Folgende Verwaltungsmassnahmen sind möglich:

- Die Vollzugsorgane können die Installation, Verwendung und Wartung von Produkten sowie die Umsetzung der Massnahmen vor Ort kontrollieren.
- Sie können geeignete Massnahmen verfügen oder vor Ort anordnen, wenn die Kontrolle ergibt, dass Vorschriften oder Sicherheitsvorgaben des Herstellers nicht eingehalten werden.
- Ist es zum Schutz der Gesundheit der Kundinnen oder der Kunden oder Dritter erforderlich, so können sie insbesondere:
  - eine Warnung der Öffentlichkeit vor den Gefahren einer Verwendung anordnen;
  - bei Missachtung der Sicherheitsvorgaben des Herstellers bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung oder Wartung das Produkt einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen;
  - die unverzügliche Einstellung gesundheitsgefährdender Expositionen anordnen;
  - bei wiederholt unsachgemässer, gewerblicher oder beruflicher Verwendung von Produkten mit Gefährdungspotenzial die Aberkennung des Sachkundenachweises veranlassen.
- Sie warnen die Öffentlichkeit vor gefährlichen Verwendungen, wenn der Betreiber oder die Betreiberin nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft.

Sofern die Vollzugsorgane feststellen, dass die Betreiberinnen oder Betreiber nicht das NISSG und die V-NISSG beachten, erstatten sie ferner Anzeige bei der kantonalen Strafverfolgungsbehörde. Bei solchen Übertretungen sind nach Artikel 13 NISSG folgende Sanktionen möglich:

- Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung oder Wartung die Sicherheitsvorgaben des Herstellers nicht befolgt.
- Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.